

Die Inschrift von Nickenich.

Von
August Oxé.

Hierzu Tafel XXI.

Diese eigenartige Grabschrift, die zuerst von E. Neuffer in der *Germania* 16, 1932, S. 286ff., veröffentlicht wurde und dann von L. Weisgerber in derselben Zeitschrift 17, 1933, S. 14ff. und 95ff., eine eingehende und umsichtige Besprechung erfahren hat, ist bisher in einigen Punkten, auf die im folgenden eingegangen werden soll, noch nicht völlig und einwandfrei geklärt.

Um zum Verständnis der ganzen Inschrift vordringen zu können, wird man zunächst die Schwierigkeit aus dem Wege räumen müssen, die einer Lesung durch die zweite Zeile bereitet wird. Weisgerber entscheidet sich für die Lesung *Silvano Ategnissa* (dat.) *f(ilio)*. Er hält *Silvanus* für den Zu- oder Rufnamen (Cognomen) und *Ategnissa* für die Koseform eines Scheingentiles *Ategnius*. Aber gerade das aufschlußreiche und ausschlaggebende Material, das Weisgerber selbst (a. a. O. S. 16. 17 und 19) in dankenswerter Weise zusammengestellt hat, widerspricht einer solchen Bedeutung oder Funktion des Namens *Ategnissa*: denn es enthält kein einziges Beispiel für diese Verwendung der gallischen Eigennamen auf *-issa*, sondern bietet nur sichere Belege für ihre Funktion als Zu- oder Rufnamen. Am klarsten zeigen das die angeführten zahlreichen Töpfernamen (*Aucissa*, *Cracissa*, *Giamissa*, *Laxtucissa*, *Toutissa*, *Vertecissa*) und die Doppelnamen (ebd. S. 19), die aus einem Scheingentile oder Gentile und einem Namen auf *-issa* bestehen wie *L. Solimarius Daunissa*, *Gimmius Manduissa*, *Sollia Abugissa*, *Venustia Dedissa* (CIL. XIII 3979. 3995. 4127. 11351). Dieser erdrückenden Menge stehen nur zwei Beispiele gegenüber, die nach Weisgerbers Ansicht „eher vergleichbar“ sein sollen. Allein sie sind keineswegs eindeutig und müssen als unsichere Beweisstücke eigentlich beiseite gelassen werden (CIL. XIII 3289. 6078). Will man sie aber gleichwohl heranziehen, so wird eine objektive Prüfung auch diesen beiden Namen auf *-issa* eher die Bedeutung von Ruf- oder Zunamen (Cognomina) als die von Scheingentilicia zuerkennen. Denn die Reimser Inschrift (3289) *Bocca | Borissa* bezieht sich offenbar nicht auf eine, sondern zwei Personen, da auf dem Stein ein Mann und eine Frau dargestellt sind; und von den beiden Namen der Weißenburger Inschrift (6078), die *Attianus Magiss(..) et Magissius Hibernus* lauten¹⁾, wird man den ersten entweder *Attianus Magiss(ae sc. filius)* oder *Attianus Magiss(a)* lesen. Im ersten Falle sind *Attianus* und *Hibernus* zwei Brüder und Söhne eines

¹⁾ So die erhaltene Abschrift. Auf dem Original stand vermutlich *MAGISSE · E = Magiss(a)e et*.

Magissa: während der eine nach Vatersitte *Attianus Magissae (filius)* heißt, nennt sich der andere, der in römischen Diensten stand, nach Römerart *Magissius Hibernus* statt *Hibernus Magissae*. Im zweiten Falle wäre *Attianus Magissa* der Vater und *Magissius Hibernus* der Sohn; *Attianus* wäre ein Gentile oder Scheingentile von der bekannten Endung auf *-anus*, zu der Weisgerber (a. a. O. S. 21) auch zwei gallische Beispiele bringt, und *Magissa* wäre der Rufname.

Da somit von der großen Anzahl gallischer Eigennamen auf *-issa* einerseits kein einziges zuverlässiges Beispiel die Geltung eines Gentiles hat und andererseits alle beweiskräftigen Beispiele sich als Rufnamen erweisen, kann für die Nickenicher Inschrift nur die eine Folgerung gezogen werden: *Ategnissa* ist ein individueller Rufname. Dasselbe gilt für den gallischen Eigennamen *Silvanus*: er kann nur Rufnamen und nicht, wie man wegen der Endung auf *-anus* vermuten könnte, ein Gentile sein. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit für die Nickenicher Inschrift der Schluß: *Silvanus* und *Ategnissa* müssen die Namen zweier verschiedener Personen sein, die — wie sehr häufig auf frühzeitigen Inschriften — asyndetisch nebeneinander stehen, und die einzig richtige Lesung der Z. 2 ist: *Silvano (et) Ategnissa (dat.) f(iiliis)*¹⁾. Fraglich bleibt nur, ob *Ategnissa* eine Tochter oder ein Sohn war.

Die zweite Schwierigkeit auf dem Wege zum Verständnis der ganzen Inschrift bereitet ihr Kopf oder vielmehr ihre Kopfflosigkeit: die oberste Zeile der Inschriftplatte ist unbeschrieben. Schon E. Neuffer (a. a. O. S. 287) hat auf diese Merkwürdigkeit hingewiesen, die wegen der Exaktheit der Inschrift nicht auf Zufall beruhen könne. Es wird diese Tatsache, die für die Beurteilung der ganzen Inschrift von Wichtigkeit ist, vollauf bestätigt durch ein Nachmessen mit dem antiken Maßstabe, dessen sich der Steinmetz bei der Bearbeitung der Steinplatte und der Anlage der Zeilen bediente. Wir gewinnen durch dieses Nachmessen nicht nur einen kleinen Einblick in die Technik des antiken Handwerkers, sondern auch einen kleinen Beitrag zur antiken Maßkunde: denn es läßt sich außer der Benutzung des römischen Fußmaßes auch dessen ungefähre Norm und Einteilung noch feststellen.

Die Steinplatte mißt 74×88 cm. Das sind $2\frac{1}{2} \times 3$ röm. Fuß. Die Norm des römischen Fußes lag zwischen 29,6 und 29,7 cm. Spuren der Hilfslinien, die der Steinmetz vor der Anbringung der Buchstaben zog, um die Höhen und Abstände der Zeilen gleichmäßig auf der Tafel zu verteilen, sind noch erkennbar. Aus den Abständen können wir noch heute feststellen, ob dieser Steinmetz das 16teilige oder 12teilige Fußmaß benutzte. Die technische Einteilung des röm. Fußes war die in 16 Finger (zu je 1,85 cm), die gewöhnliche hingegen gemäß der römischen Bruchrechnung die in $\frac{12}{12}$ oder 12 Unzen (zu je 2,466 cm). War die Höhe der Tafel zu 40 Finger oder 30 Unzen berechnet? Die erste Hilfslinie, die er anlegte und durch die er die Tafel genau in eine obere und untere Hälfte aufteilte, bringt noch keine Entscheidung. Wohl aber die von ihr aus bemessenen Zeilenabstände. Die Hilfslinien der unteren Hälfte folgen in Abständen von

¹⁾ Merkwürdigerweise geht Weisgerber in seiner sonst so eingehenden Untersuchung ohne Prüfung an dieser Lesung vorüber mit der apodiktischen Bemerkung (Anm. 31), sie sei „außer acht zu lassen“.

1+4+1+4 Unzen, so daß für den unteren Rand 5 Unzen übrigbleiben. Die zuerst angelegte Hilfslinie bildete die untere Grenze der geplanten 2. Zeile: von da aus folgten die Abstände der oberen Hilfslinien in 4+[1+4] Unzen, so daß für den geplanten oberen Rand ein 6 Unzen breiter Streifen übrigblieb. Da jedoch die vorgesehene oberste Zeile (1a) nie mit Buchstaben ausgefüllt wurde, ist die jetzige erste Inschriftzeile (1) von der oberen Kante 1+4+6=11 Unzen (=27,13 cm) entfernt. Diese genauen antiken Maße lassen keinen Zweifel, daß ursprünglich für die Steintafel ein Text nicht von 3, sondern 4 Zeilen vorgesehen war, daß aber die Ausfüllung der obersten Zeile (1a) aus irgendeinem Grunde unterblieb.

Der für die oberste Zeile geplante Text ist natürlich für immer verloren und nicht herstellbar. Wohl aber können wir den allgemeinen Sinn, den der unausgeführte Text hatte, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch erfassen. Die Grundlagen für diese Vermutung bietet der Text der drei beschrifteten Zeilen und die Art, wie er auf die drei Zeilen verteilt ist. Es liegt hier weder die plumpeste noch die kunstvollste Zeilenbildung vor. Die plumpeste Art reihte Wort an Wort, um ganz mechanisch die Zeile von einem bis zum anderen Ende auszufüllen, und scheute sich nicht, die Zeile oft mitten in einem Wort oder einer Wortgruppe abzubrechen; die kunstvollste Gestaltung füllte jede Zeile sinngemäß mit einer geschlossenen Wortgruppe oder nur einem Wort, gab je nach der Bedeutung des Inhaltes den Zeilen eine verschiedene Höhe und Länge, so daß ein übersichtliches und anmutiges Gesamtbild entstand. Die Zeilenbildung der Nickenicher Inschrift steht auf einer Mittelstufe: alle Zeilen sind zwar, wie wir sehen, gleich hoch und gleich lang, aber jede enthält eine in sich abgeschlossene Wortgruppe. Zeile 1 enthält den Namen einer Frau, offenbar der Mutter; Zeile 2 die Namen zweier Kinder; Zeile 3 die Schlußformel. Durch diese sinngemäße Füllung jeder Zeile ist die auffallende Verschiedenheit bedingt, die das Buchstabenbild der drei Zeilen unserem Auge bietet. Nur in Zeile 2 gestattete der Text eine gleichmäßige und normale Füllung mit Buchstaben; in Zeile 1 dagegen zwang er den Steinmetzen, einzelne Buchstaben kühn ineinander zu schieben oder zu verschmelzen; in Zeile 3 ist endlich nicht, wie sonst, der Schluß der Zeile frei gelassen oder Anfang und Schluß des Textes gleich weit vom rechten und linken Rande entfernt, sondern das erste und letzte Wort sind an den Rand gerückt, und zwischen den vier Wörtern klaffen infolgedessen so breite Lücken, daß von einer Interpunktion in dieser Zeile ganz abgesehen wurde.

Nach dem Gesagten kann die jetzt leere oberste Zeile nicht gut für etwas anderes als für den Namen des Familienhauptes und Vaters bestimmt gewesen sein. Sein Name sollte vermutlich hier ebenfalls im Dativ stehen nach dem Typ '*Cantognato Maini f(ilio)*'; vielleicht noch ein *et* am Ende der Zeile, um die Namen des Ehepaares zu verbinden, im Gegensatz zu den asyndetisch folgenden Namen der beiden Kinder. Wenn der Vatername in der obersten Zeile stand, dann erklärt sich auch das Fehlen des Patronymikons hinter den Rufnamen der beiden Kinder, was in dem jetzigen unvollständigen Zustande der Inschrift befremdet. Der Text der vollständigen Inschrift sollte aus einem einzigen Satze bestehen:

[Dativ des Vaternamens mit Patronymikon] [et?] | *Contuinda* (dat.) *Esucconis f(ilia)* (dat.); | *Silvano, Ategnissa* (dat.) *f(iliis)* | *h(eres) ex tes(tamento) f(ecit)*.

Zum Vergleich mag der Text von drei späteren Grabschriften folgen, die ebenfalls für ein Elternpaar nebst zwei Kindern bestimmt waren¹⁾.

CIL. XIII 7678. Polch. *C. Attio Caro* | *et Jul(iae) Suausiae* | *uxori, Attio Paterno*, | *Attiae Avianae filis*.

CIL. XIII 3622. Gebiet der Tungrer. *D. [M.] | Haldacco [Ru?]sonis fil(ius) sib(i) et | Lubaini ux(ori), | Victori et Prudenti filis*.

CIL. XIII 7083. Sarkophag aus Zahlbach bei Mainz. [*D. M.*] | *Digni(i) Ursi [et] Gratiae Hibern(alis) Hegont(is) f(iliae) | et Ursi(i) Hibernalis et Ursiae Urssulae f. f. (= filiorum) eorum Sedatius Gratus parentibus pientissimis f. c.*

Es fehlt nicht an Beispielen, daß gerade auf Grabschriften mit keltischen Namen ein Teil der Inschriftfläche vorläufig unbeschriftet blieb und auch später nicht ausgefüllt wurde. So auf zwei Grabsteinen aus Zabern im Elsaß: CIL. XIII 11669. 11670 a. J. B. Keune (Jahrb. d. Ges. f. Lothr. Gesch. XV 405f. und XXVI. Jahresb. des Ver. f. Erdk. in Metz 1909, 68) weist auf Metzger Grabsteine hin, die entweder keine Aufschrift oder nur am Kopf *D. M.* tragen und die nicht etwa als zum Verkauf bereitgestellte Ware anzusehen sind; er vermutet hier „einen Nachklang gallischer Eigenart“. Wenn auf solchen Steinplatten auch später die geplanten Namen von Familiengliedern nicht nachgetragen wurden, so liegt der Grund dafür natürlich meist im Schicksal, das diese Familien traf.

Man nimmt wohl mit Recht an, daß die Nickenicher Inschriftplatte zu demselben Grabmal gehörte wie die ganz in der Nähe gefundenen, in drei Nischen stehenden vier Figuren (Taf. XXI, 1). Es sind das offenbar dieselben vier Personen, die in der Grabschrift genannt sind oder genannt werden sollten. Der rechts stehende, am schlechtesten erhaltene 'Togatus' mag der Vater, der links stehende der erwachsene Sohn (*Silvanus?*) sein; in der mittleren Nische dürfte Mutter *Contuinda* mit einem Kinde stehen. Ob letzteres ein Knabe ist, wie Neuffer annimmt, oder ein Mädchen sein soll, möchte ich dahingestellt lassen; ist es ein Mädchen, so käme für es nur der Name *Ategnissa* in Betracht.

¹⁾ Andere Beispiele CIL. XIII 4047. 4176. 5278. 6158.